

## **Wettlauf des Erben mit dem Begünstigten!**

Es existieren Fallkonstellationen, die in der Praxis sehr oft in Erscheinung treten, insbesondere dann, wenn es um Lebensversicherungen geht.

Relativ unkompliziert sind die Fälle, bei denen der Erbe gleichzeitig der Begünstigte der Lebensversicherung ist.

Kompliziert sind solche Fälle, bei denen der Erbe nicht gleichzeitig der Begünstigte ist.

Beispiel: Testamentarisch wurde vom Erblasser der Neffe als Erbe eingesetzt. Als Bezugsberechtigte des Guthabens der Lebensversicherung wurde vom Erblasser jedoch die Lebensgefährtin benannt.

Bei der Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung zugunsten Dritter liegen insgesamt zwei Rechtsgeschäfte vor. Zum einen handelt es sich bei der Lebensversicherung grundsätzlich um einen Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall, den der Erblasser zu Lebzeiten mit der Versicherung abgeschlossen hat.

Hinsichtlich des zweiten Rechtsgeschäftes liegt eine Schenkung zwischen Erblasser und Bezugsberechtigten Dritten vor, denn der Erblasser will ja mit seinem Tod der dritten Person das Guthaben aus der Lebensversicherung zukommen lassen, also schenken.

Eine Schenkung kommt wiederum durch zwei aufeinander abgestimmte Willenserklärungen zustande: Angebot und Annahme. Hier liegt der Fall so, dass der Erblasser das Schenkungsangebot an die Versicherung abgibt. Die Versicherung ist nun beauftragt -als Bote- das Schenkungsangebot nach dem Tod an den Begünstigten zu übermitteln, so dass dieser das Angebot des Erblassers übermittelt durch die Versicherung annehmen kann. Wenn der Begünstigte das Schenkungsangebot wirksam angenommen hat, kommt er auch in den Genuss der Lebensversicherung als Schenkung des Erblassers.

Hier muss nun der Erbe kurzfristig und schnell handeln, wenn er dies vermeiden möchte. Bevor also der Versicherer das Schenkungsangebot an den Begünstigten übermittelt, muss der Erbe dieses Angebot ggü. dem Begünstigten und den Botenauftrag ggü. der Versicherung widerrufen.

Der Widerruf des Schenkungsangebots vor Zugang beim Empfänger (Begünstigter) hat zur Folge, dass die Schenkung nicht mehr wirksam zustande kommt, und damit der Begünstigte keinen Anspruch auf die Auszahlung der Lebensversicherung hat, sondern nur der Erbe. Der Widerruf des Botenauftrags ggü. dem Versicherer hat zur Folge, dass der Versicherer das Schenkungsangebot nicht mehr an den Begünstigten abgeben darf.

Dieser Wettlauf zwischen Erben und Beschenktem ist enorm wichtig, wird jedoch kaum von den Beteiligten eines Nachlassfalles erkannt. Hier sollte kurzfristig und so schnell wie möglich gehandelt werden.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob

-Fachanwalt für Erbrecht und Verkehrsrecht-